

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 1997

1930. Nutzungsplanung Stadt Zürich, Revision (Teilgenehmigung)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden; die Verfahren sind zum Teil noch hängig. Die Rechtsmittelverfahren betreffend die Freihaltezonen sind jedoch zum grossen Teil rechtskräftig abgeschlossen. Der Stadtrat ersucht daher um Teilgenehmigung der nicht bzw. nicht mehr angefochtenen Freihaltezonen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommissionen vom 4. April 1997 sind noch über dreizehn Gebiete von Freihaltezonen Rekurse hängig. Es betrifft dies folgende Gebiete: Binz (Wiedikon), Neunbrunnenstrasse (Seebach), Gugel/Anwandel (Seebach), Kronenwiese/Kronenstrasse (Unterstrass), Lenggstrasse (Riesbach), Patumbah-Park (Riesbach), Probstei (Schwamendingen), Riedhofberg (Höngg), Rickenstrasse (Seebach), Rossacker (Albisrieden), Seebahneinschnitt (Wiedikon/Aussersihl), Schneitächer, Kornamtsweg, Tüfenwisen, Schwandenholzstrasse (Unteraffoltern und Umgebung), Weinegg (Riesbach). Ebenfalls nicht Gegenstand der Vorlage sind die im Rahmen der kommunalen Bau- und Zonenordnung 1992 getroffenen Festlegungen in den überkommunalen Freihaltezonen, welche in den für diese Teilgenehmigung eingereichten Plänen I-XVIII vom 7. Mai 1997 ohne farbige Unterlegung dargestellt sind. Differenzen zwischen überkommunalen und kommunalen Festlegungen in diesen Gebieten sind bis zur Genehmigung des übrigen Teils der Vorlage zwischen der Stadt Zürich und der Baudirektion zu klären bzw. mit der Festsetzung der laufenden Teilrevision des regionalen Richtplans zu bereinigen.

Die Vorlage gibt zusätzlich zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Bei den in der Bau- und Zonenordnung enthaltenen Zweckbestimmungen für kommunale Freihaltezonen handelt es sich grundsätzlich um Inhalte des kommunalen Richtplans, welche infolge Verzichts auf die Festsetzung des kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplans ersatzweise direkt im Zonenplan festgelegt worden sind. Einzelne dieser Festlegungen, beispielsweise im Gebiet Dachslern/Herrenbergli (Altstetten), entsprechen jedoch bezüglich ihrer Abgrenzung oder ihrer Zweckbestimmung nicht vollumfänglich den tatsächlichen Gegebenheiten. Einer Genehmigung dieser Festlegungen steht nichts entgegen, weil die betroffenen Grundeigentümer dadurch nicht zusätzlich beschwert werden. Eine Überprüfung drängt sich jedoch auf, insbeson-

dere auch hinsichtlich der mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 neu geschaffenen Möglichkeit, Erholungszonen auszuscheiden. Der Stadtrat von Zürich ist daher einzuladen, die Abgrenzungen bzw. die Zweckbestimmungen der Freihaltezonen zu überprüfen und wo nötig an die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 angenommenen Freihaltezonen gemäss den für diese Teilgenehmigung erstellten separaten Plänen Nrn. I–XVIII vom 7. Mai 1997 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Abgrenzungen und Zweckbestimmungen der Freihaltezonen im Sinne der Erwägungen zu überprüfen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, 8021 Zürich (unter Rücksendung von vier mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansätzen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi